

- e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung,
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.
4. Die Auszahlung erfolgt auf einen bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) geführten Dispositionsfonds, der gegen Verwendungsnachweis wieder aufgefüllt wird.
5. Die aus dieser Warenhilfe zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nur für die Zwecke, für die sie genehmigt worden sind, verwendet werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Rahmenabkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 1998

Das in Brasilia am 17. September 1996 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 9. März 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,
– im folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

auf der Grundlage der zwischen beiden Ländern und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht der gemeinsamen Interessen an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts,

in dem Wunsch, diese Beziehungen durch eine auf der Gleichheit der Völker beruhende bilaterale Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten auf technischem Gebiet zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

Artikel 2

(1) Auf der Grundlage dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien besondere Zusatzvereinbarungen über Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit geschlossen.

(2) In den Zusatzvereinbarungen werden das Ziel des Vorhabens, die Leistungen der Vertragsparteien und die auf deutscher und brasilianischer Seite für die Durchführung verantwortlichen Einrichtungen festgelegt.

(3) Die in Absatz 2 erwähnten durchführenden Einrichtungen können im gegenseitigen Einvernehmen einen Operationsplan oder eine ähnliche Planungsgrundlage für jedes vereinbarte Vorhaben festlegen.

Artikel 3

(1) Die Zusatzvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für

- a) öffentliche und private Entwicklungs-, Forschungs-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen in der Föderativen Republik Brasilien,
- b) die Ausarbeitung von Plänen, Studien und Gutachten,
- c) andere Bereiche und Einrichtungen der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen,

vorsehen.

(2) Die Förderung kann erfolgen durch

- a) Entsendung von Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, Projektassistenten, Hilfspersonal und sonstigen Fachkräften (im folgenden „entsandte Fachkräfte“ genannt);
- b) Einstellung von lokalen Fachkräften, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal (im folgenden „Ortskräfte“ genannt);
- c) Lieferung von Ausrüstung (Material, Literatur und Kraftfahrzeugen);

d) Aus- und Fortbildung von brasilianischen Fachkräften, Führungskräften und Sachverständigen in der Föderativen Republik Brasilien, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

e) in Ausnahmefällen die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen an Projektträger für im Rahmen dieses Abkommens vereinbarte Vorhaben;

f) in anderer, von beiden Vertragsparteien für angebracht gehaltener Weise.

Artikel 4

(1) Die Verwendung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e erwähnten deutschen Finanzierungsbeiträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe werden in entsprechenden Zusatzvereinbarungen festgelegt. Die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Finanzierungsbeiträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien stellt die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen beauftragte deutsche Institution von sämtlichen Steuern und sonstigen föderalen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der oben genannten Vereinbarungen in der Föderativen Republik Brasilien erhoben werden.

(3) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien empfiehlt den Regierungen der brasilianischen Bundesländer und Gemeinden, auf Antrag von Einrichtungen beider Seiten jede für die Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit notwendige Unterstützung einschließlich Steuerleichterungen zu gewähren.

(4) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt im Rahmen der Zusatzvereinbarungen, soweit sie nicht etwas Abweichendes vorsehen, folgende Kosten:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte und die Ortskräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit diese Kosten nicht von den entsandten Fachkräften getragen werden;
- c) Dienstreisen der entsandten und der lokalen Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Föderativen Republik Brasilien;
- d) Beschaffung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ausrüstung;

- e) Transport und Versicherung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ausrüstung bis zum Standort des Vorhabens; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 7 Buchstabe g genannten Abgaben, Flughafen-, Hafen- und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von brasilianischen Fachkräften, Führungskräften und Sachverständigen entsprechend den geltenden deutschen Richtlinien.

(2) Soweit die Zusatzvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht

- a) die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Ausrüstung im Zeitpunkt ihres Eintreffens in Brasilien,
- b) die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Föderativen Republik Brasilien für die Vorhaben beschaffte Ausrüstung im Zeitpunkt ihrer Beschaffung

in das Eigentum der Föderativen Republik Brasilien über.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Ausrüstung steht den geförderten Vorhaben und ihren Fachkräften zur Erledigung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

Artikel 6

Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien verpflichtet sich, bei der Ausführung der vereinbarten Vorhaben und bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten, die in den im Rahmen dieses Abkommens zu treffenden Zusatzvereinbarungen genannt sind,

- a) zu prüfen, ob die von brasilianischen, im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildeten Staatsangehörigen abgelegten Prüfungen entsprechend ihrem fachlichen Niveau und nach der geltenden Gesetzgebung anerkannt werden können;
- b) die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Ausrüstung von der vorherigen Einfuhrlizenz, von Einfuhr-, Wiederausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben nach der geltenden brasilianischen Gesetzgebung zu befreien und für ihre unverzügliche Entzollung Sorge zu tragen; für die in der Föderativen Republik Brasilien beschaffte Ausrüstung gilt die Befreiung von öffentlichen Abgaben entsprechend;
- c) sicherzustellen, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen von den durch die Regierung der Föderativen Republik Brasilien nach den entsprechenden Zusatzvereinbarungen benannten brasilianischen Einrichtungen erbracht werden;
- d) sicherzustellen, daß alle brasilianischen Stellen, die mit der Durchführung der Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens oder der Zusatzvereinbarungen befaßt sind, rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 7

Leistungen der von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien benannten durchführenden Einrichtung:

Sie

- a) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das Vorhaben und stellt die erforderliche logistische Infrastruktur sowie das Fach- und Verwaltungshilfspersonal zur Verfügung, soweit in den Zusatzvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- b) gewährt den entsandten und lokalen Fachkräften Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung; falls es sich um vertrauliche Informationen handelt, legt die brasilianische durchführende Einrichtung von Fall zu Fall die Bedingungen für den Zugang zu denselben fest;

c) sorgt dafür, daß die Tätigkeiten der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten Fachkräfte und der von ihr eingestellten lokalen Fachkräfte durch Fachkräfte der durchführenden brasilianischen Einrichtung fortgeführt werden;

d) sorgt dafür, daß die Bewerbungen der brasilianischen Fachkräfte, die an Fortbildungskursen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Föderativen Republik Brasilien oder in anderen Ländern im Rahmen der vereinbarten Vorhaben teilnehmen, rechtzeitig der Botschaft beziehungsweise dem zuständigen Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Brasilien oder den entsandten Fachkräften oder Ortskräften vorgelegt werden; es werden nur solche Bewerber benannt, die sich verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung in dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten;

e) gewährleistet während der Ausbildungs- und Schulungsprogramme im Rahmen dieses Abkommens die Weiterzahlung der Gehälter und der übrigen aufgrund der Stellung oder der Tätigkeit gewährten Leistungen an die brasilianischen Fachkräfte;

f) sorgt dafür, daß den im Rahmen des vorliegenden Abkommens auszubildenden Fachkräften nach Abschluß ihrer Ausbildung die für ihren weiteren Einsatz im Vorhaben erforderlichen Bedingungen und Anreize gewährt werden, um die Fortführung der im Vorhaben entwickelten Tätigkeiten zu gewährleisten;

g) übernimmt die Kosten für Flughafen-, Hafen- und Lagergebühren in brasilianischem Hoheitsgebiet für die Ausrüstung, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Vorhaben geliefert wird;

h) trägt gemäß den entsprechenden Zusatzvereinbarungen durch eine jährliche Zahlung zu den Miet- und Dienstreisekosten der entsandten und lokalen Fachkräfte in Brasilien bei;

i) legt die Höhe der jährlichen Zahlung in einer besonderen Vereinbarung fest, die zwischen der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung ihrer Fördermaßnahmen beauftragten Institution, der von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der Koordinierung von Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit beauftragten Institution und dem brasilianischen Projektträger einvernehmlich abgeschlossen wird.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte dazu verpflichtet werden,

- a) zur Erreichung der in diesem Abkommen und in den Zusatzvereinbarungen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Föderativen Republik Brasilien einzumischen;
- c) die in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere entgeltliche Tätigkeit als diejenige, mit der sie beauftragt sind, auszuüben.

(2) Die entsandten Fachkräfte und die Ortskräfte werden im Benehmen mit der Regierung der Föderativen Republik Brasilien ausgewählt.

(3) Die Abberufung einer entsandten oder einer lokalen Fachkraft aus den von den Vertragsparteien gemeinsam durchgeführten Vorhaben wird von einer Vertragspartei der anderen frühzeitig mitgeteilt und begründet.

Artikel 9

(1) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Die zivilrechtliche Haftung für eventuelle Schäden, die Dritten von entsandten Fachkräften in Durchführung der ihnen im Rahmen dieses Abkommens übertragenen Aufgaben verursacht werden, wird von der brasilianischen Einrichtung, die an der Anwesenheit der Betroffenen interessiert ist, übernommen; die betreffende brasilianische Einrichtung kann jedoch ihren Regreßanspruch gegen die entsandte Fachkraft dann geltend machen, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder die Folge von grober Unvorsichtigkeit oder grober Fahrlässigkeit ist;
- b) sie gewährt den in diesem Artikel genannten Fachkräften und ihren Familienmitgliedern jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise; das Recht der jederzeitigen ungehinderten Ein- und Ausreise berührt nicht die in den Zusatzvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- c) sie stellt den in diesem Artikel genannten Fachkräften und ihren Familienmitgliedern einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung hingewiesen wird, die die Regierung der Föderativen Republik Brasilien ihnen gewährt.

(2) Die Regierung der Föderativen Republik Brasilien gewährt darüber hinaus die folgenden Vorrechte und Befreiungen:

Sie

- a) gewährt den in diesem Artikel genannten Fachkräften und ihren Familienmitgliedern gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke und die Genehmigung für die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgaben und für den Aufenthalt in Brasilien;
- b) gewährt darüber hinaus den Angestellten der in diesem Artikel genannten Fachkräfte, die nicht die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzen, Sichtvermerke gemäß der geltenden brasilianischen Gesetzgebung;
- c) befreit in einem Zeitraum von 6 (sechs) Monaten nach ihrem Eintreffen in Brasilien die in diesem Artikel genannten Fachkräfte von Zöllen und sonstigen Bundeszollabgaben für ihr Mobiliar, für elektrische und elektronische Geräte sowie für Verbrauchsartikel ihres persönlichen oder häuslichen Gebrauchs, die für eine erste Niederlassung bestimmt sind, und gestattet außerdem die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr von Ersatzteilen für Elektrogeräte des häuslichen Bedarfs sowie von Medikamenten für ihren persönlichen Bedarf und den ihrer Familienangehörigen;
- d) gewährt den in diesem Artikel genannten entsandten Fachkräften das Recht, während des in Buchstabe c genannten Niederlassungszeitraums entweder ein Kraftfahrzeug zum persönlichen Gebrauch frei von Zöllen, sonstigen Zollabgaben, Einfuhrlicenzen oder entsprechenden wirtschaftlichen Beschränkungen einzuführen oder ersatzweise ein Fahrzeug aus nationaler Produktion unter Befreiung von den gesetzlich vorgesehenen Steuern zu erwerben, vorausgesetzt, daß die Zeit ihres Aufenthalts in Brasilien mehr als ein Jahr beträgt; das genannte Fahrzeug kann nur in Übereinstimmung mit

den Vorschriften und Fristen der geltenden brasilianischen Gesetzgebung verkauft oder veräußert werden; die Beschaffung von Ersatzteilen für den persönlichen Gebrauch in dem nach diesen Bestimmungen eingeführten Fahrzeug ist ebenfalls frei von Zöllen, sonstigen Zollabgaben, Einfuhrlicenzen oder entsprechenden wirtschaftlichen Beschränkungen;

- e) erhebt für die aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen des vorliegenden Abkommens gezahlten Vergütungen während der Zeit ihres offiziellen Aufenthalts in Brasilien keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben;
- f) erhebt unter Berücksichtigung der geltenden brasilianischen Gesetzgebung keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben für Zahlungen an deutsche Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen des vorliegenden Abkommens durchführen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Schutzmaßnahmen beziehen sich lediglich auf entsandte Fachkräfte und zu ihrem Haushalt gehörende Familienmitglieder, die nicht die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzen.

Artikel 10

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet Personen, die im Rahmen dieses Abkommens von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, jede mögliche Unterstützung. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Sichtvermerken und die Gewährung von Einreiseerleichterungen.

Artikel 11

(1) Das vorliegende Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien sich gegenseitig notifiziert haben, daß die für seine Geltung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das vorliegende Abkommen gilt für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils 1 (ein) Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens gelten für die bis zum Zeitpunkt seines Ablaufs begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter, sofern von den Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

(4) Das Rahmenabkommen über Technische Zusammenarbeit vom 30. November 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien tritt mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens außer Kraft.

(5) Das vorliegende Abkommen gilt auch für schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnene und von beiden Regierungen unterzeichnete Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit.

Geschehen zu Brasilia am 17. September 1996 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Claus J. Duisberg

Für die Regierung der Föderativen Republik Brasilien
Lampreia